

Standortgemeinde: _____

WARTUNGSBUCH

für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten

Gebäudeeigentümer: _____

Ort: _____

Strasse: _____

Hausnummer: _____

Verwendung des Gebäudes: _____

(z.B. Wohnhaus, Wochenendhaus, etc.)

Anzahl der ständigen Bewohner (bei Wohnhäusern): _____

Auszug aus dem Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG (in der Fassung des LGBl. Nr. 85/2013)

§8

Entsorgungsgrundsätze

- (1) Die Eigentümer von Gebäuden, die nicht an Kanalisationsanlagen im Sinne des Gesetzes angeschlossen sind, haben die anfallenden Abwässer den hygienischen Grundsätzen und dem Stand der Technik entsprechend auf schadlose und umweltfreundliche Art zu entsorgen. Sie haben über die Entsorgung ein Wartungsbuch zu führen.

§9

Wartungsbuch

- (1) Aus dem Wartungsbuch müssen jedenfalls die Bezeichnung des zu entsorgenden Objektes, seine Verwendung und die Anzahl der ständigen Bewohner hervorgehen. Die mit der Entsorgung betraute Person hat den Tag, die Art und den Umfang der durchgeführten Arbeiten sowie die Menge des entsorgten Abwassers einzutragen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Die Gemeinden haben solche Wartungsbücher bereitzuhalten und diese an die zur Führung dieser nachweise Verpflichteten zum Selbstkostenpreis abzugeben.
- (3) Die zur Führung der Wartungsbücher Verpflichteten haben diese im Bereich des zu entsorgenden Gebäudes aufzubewahren. Sie sind Behördenorganen über Aufforderung jederzeit vorzulegen. Ist das Wartungsbuch vollgeschrieben oder können aus anderen Gründen keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden, hat der Verpflichtete ein neues Wartungsbuch anzulegen und das nicht mehr verwendbare Buch auf die Dauer von drei Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

Entsorgung von Senkgrubeninhalten

Datum der Entsorgung	Leistungsumfang (Entleerung, Reinigung, Spülung, etc.)	Menge [m ³]	Name des Entsorgers (Unterschrift)	Anmerkungen